

Inhalt:

GESETZE

- I. Richtlinie hinsichtlich der Dienstzeiten pfarrlicher Pastoralassistent/innen

PASTORALE PRAXIS

- II. Kanonische Visitation und Firmung, jährliche Firmungen und Dekanatsfirmungen
III. Weisungen zur Fastenaktion 2019

PERSONALNACHRICHTEN

- IV. Änderung an der Apostolischen Nuntiatur in Wien
V. Diözesane Personalnachrichten
VI. Verleihung von päpstlichen und bischöflichen Auszeichnungen 2018

MITTEILUNGEN

- VII. Zur Kenntnisnahme

IMPRESSUM

GESETZE

I. Richtlinie hinsichtlich der Dienstzeiten pfarrlicher Pastoralassistent/innen

Auszug aus der Dienstordnung der Pastoralassistenten und Jugendleiter der Diözese Eisenstadt

2.1. Aufgabenbereiche für PA

- (1) PA sollen mithelfen, Menschen zur Gemeinde (Pfarre) hinzuführen und sie zu befähigen, Verantwortung in ihr zu übernehmen. Sie werden für den zielstrebigem Aufbau der christlichen Gemeinde und Gemeinschaften eingesetzt. Sie sollen Sorge tragen, dass sich Glaubensgemeinschaften gründen und vernetzen und verschiedene Gruppen anregen und fördern (z.B. Jugendgruppen, Familienrunden, Arbeitskreise, ...).
- (2) Die Feier der Liturgie ist konstitutiv für die christliche Gemeinde. PA sollen dabei in der Vorbereitung und im Vollzug mitwirken.
- (3) PA wird die Sorge um den einzelnen Menschen ein wesentliches Anliegen sein: Beratung, Lebenshilfe im umfassenden Sinn, sozial-caritative Dienste, Hilfe für alte, einsame, kranke Menschen.
- (4) PA wirken in der Erwachsenenbildung und in der Gemeindekatechese mit.

(5) Wenn Religionsstunden übernommen werden, geschieht dies im Einvernehmen mit der Diözese Eisenstadt (Dienstgeber). Die Summe der Wochenstunden aus dem Dienstverhältnis mit der Diözese und der Lehrverpflichtung aus dem Religionsunterricht darf das Ausmaß der Wochenstundenanzahl bei Vollbeschäftigung (gem. Punkt 4) nicht überschreiten.

(6) Die Entfaltung und Verwirklichung besonderer Fähigkeiten und Charismen soll auf alle Fälle gewährleistet sein, ebenso die Vielfältigkeit in der Übertragung seelsorglicher Aufgaben.

4. Dienstzeit

- (1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt bei Vollzeit 39 Stunden ohne Ruhepausen und verteilt sich grundsätzlich auf 6 Tage pro Woche. § 4 der Dienstordnung der Diözese Eisenstadt gilt nicht.
- (2) Normierte Dienstzeiten entsprechend gleichbleibenden Dienstzeitregelungen sind mit der pastoralen Tätigkeit der PA oder JL nur schwer vereinbar und es ergeben sich insbesondere auch Tätigkeiten an Abenden, Sonn- und Feiertagen. Die Dienstzeitregelung und allfällige Änderungen sind zu vereinbaren und der unmittelbare Vorgesetzte wird davon in Kenntnis gesetzt. Bei der Dienstzeitregelung muss der Schutz der Familie und der Privatsphäre gewährleistet bleiben.

- (3) *Die Dienstzeiten sind so zu regeln, dass mindestens ein Wochenende (Samstag und Sonntag) im Monat dienstfrei ist.*
- (4) *Die maximal täglich anrechenbare Arbeitszeit bei einer Veranstaltung im Auftrag des Dienstgebers (wie z.B. Jugendlager) beträgt 10 Stunden.*

6. Überstunden

- (1) *Überstunden sind Dienststunden, die über die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit hinausgehen.*
- (2) *Überstunden sind grundsätzlich zu vermeiden und bedürfen einer ausdrücklichen Anordnung des Dienstgebers.*
- (3) *Überstunden sind in erster Linie als Zeitausgleich binnen sechs Monaten nach Ende des Kalendermonats, in welchem sie entstanden sind, aufzubrauchen. Mehrarbeitsstunden von Teilzeitmitarbeitern sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ab Erbringung der Mehrarbeit auszugleichen. Der genaue Zeitpunkt ist jeweils zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu vereinbaren.*

Grundsätzliches

1. Diese Richtlinie stellt keine Neuregelung hinsichtlich der Dienstzeit von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der Diözese Eisenstadt dar. Vielmehr sollen die vorhandenen Bestimmungen der Dienstordnung erläutert und verbindlich interpretiert werden.
Zur leichteren Lesbarkeit wird im weiteren Dokument auf das generische Maskulinum verwiesen. Hernach sind alle Gruppenbezeichnungen, so nicht anders gekennzeichnet oder durch Geburt vorgegeben, in beiderlei Geschlecht zu verstehen.
2. Darüber hinaus möchte die Diözese Eisenstadt als Dienstgeber das Berufsbild „Pastoralassistent“ für ihren Bereich schärfen. Als theologisch gebildete Laien haben die pastoralen Mitarbeiter, also insbesondere die Pastoralassistenten, innerhalb der Diözese Eisenstadt ein eigenes Charisma und eine eigene Berufung. Mit Blick darauf dient ihr Einsatz in der Pfarre vorrangig und ausschließlich dem „Aufbau des Leibes Christi“ (LG 32).
3. Die Pastoralassistenten werden in die Pfarren, Seelsorgeräume oder Dekanate der Diözese zur Verrichtung pastoraler Dienste und zum Ziel der Seelsorge an den in dieser Personal- oder Gebietskörperschaft zugehörigen bzw. befindenden Menschen gesendet.
4. Die Diözese Eisenstadt als Dienstgeber erwartet sich von den Pastoralassistenten zur besseren Erfüllung ihrer Sendung die Übernahme von Religionsstunden. Hierzu sind in dienstrechtlichen Fragen insbesondere die einschlägigen landes- und bundesgesetzlichen Normierungen einschlägig und in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (Religionsunterrichtsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz 1948, Burgenländisches Landesvertragsbedienstetengesetz 2013)
5. Pastoralassistent und Diözese Eisenstadt stehen zueinander im Vertragsverhältnis von Dienstnehmer und Dienstgeberin.
6. Der Pfarrer, der Leiter des Seelsorgeraumes oder der Dechant der Einsatzkörperschaft ist dem Pastoralassistenten gegenüber in der Verantwortung eines Dienstvorgesetzten. Das heißt, ihm kommt es zu, dem Pastoralassistenten in Übereinkunft die konkreten Aufgaben und Aufgabebereiche anzuordnen, die nötigen Ressourcen (Büro, Arbeitsmaterial) zur Verfügung zu stellen und die Arbeitsleistung des Pastoralassistenten hinsichtlich Quantität und Qualität zu überprüfen.
7. Pastoralassistenten sind qualifizierte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eigenständiges und verantwortungsvolles Handeln, auch im Hinblick auf Ressourcen (wie z.B. Arbeitszeit), wird seitens des Dienstgebers erwartet.
8. Auch in Wahrung ihrer Dienstgeberpflichten (Fürsorgepflicht) hält die Diözesanleitung alle Pastoralassistenten an, ihre Tätigkeiten entsprechend ihrer Qualifikation auszuüben. Damit soll
 - a. eine berufliche, physische, psychische und geistliche Überforderung verhindert,
 - b. der dienst-, arbeits- und sozialrechtliche Rahmen gewahrt und
 - c. dem geistlichen Missbrauch an als auch durch Pastoralassistenten präventiv begegnet werden.
9. In einer Kooperationsvereinbarung zwischen Dienstgeber (Vertreten durch Pastoralamt und Personalreferat im Bischöflichen Ordinariat), Dienstvorgesetzten und Dienstnehmer wird die inhaltliche Aufteilung der Arbeitszeit vereinbart. Auf Wunsch des Dienstvorgesetzten oder des Dienstnehmers kann für den Abschluss der Kooperationsvereinbarung ein Jahresarbeitszeitmodell als Hilfestellung herangezogen werden.
10. Das Führen von Arbeitszeitaufzeichnungen ist integrale Dienstpflicht jedes Pastoralassistenten. Diese sind regelmäßig, zumindest jedoch spätestens nach Ablauf einer Frist von vier Wochen, unter stichwortartiger Benennung der geleisteten Tätigkeiten im Personalreferat des Bischöflichen Ordinariats einzureichen. Ein entsprechendes Formular wird durch den Dienstgeber zur Verfügung gestellt.
11. Im Rahmen seiner Verantwortung hat der jeweilige Dienstvorgesetzte die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Arbeitszeitaufzeichnungen des ihm überantworteten Pastoralassistenten zu überprüfen sowie zu bestätigen. Dem Dienstvorgesetzten obliegt es daher auch, die Einhaltung des Arbeitszeitkontingents bzw. des Arbeitszeitsaldos zu überwachen. Er trägt die Verantwortung für den qualifizierten und ressourcengerechten Einsatz des Pastoralassistenten.
12. Überstunden sind grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch Überstunden notwendig sein, ist die Anordnung dieser durch den Vorgesetzten in der Arbeitszeitaufzeichnung durch eine Paraphe am Ende der entsprechenden Zeile zu bestätigen. In Fällen punktuell hoher Überstundenbelastung (z.B. Pfarrjubiläum, außergewöhnliche pastorale Situa-

tion) empfiehlt sich obendrein die Rücksprache mit dem Dienstgebervertreter (Personalreferat).

13. Werden entstandene Überstunden nicht durch Zeitausgleich im vorgesehenen oder vereinbarten Zeitrahmen aufgebraucht, so können diese jeweils am Ende des Durchrechnungszeitraums entsprechend der Dienstordnung der Pastoralassistenten und Jugendleiter, insbesondere Art. 6 (3), durch die diözesane Finanzkammer an den Pastoralassistenten ausbezahlt werden. Die Kosten dafür werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
14. Mit Blick auf die Äußerungen der österreichischen Bischöfe hinsichtlich des sog. Zwölf-Stunden-Tages bleibt die Obergrenze für die Tagesarbeitszeit auf zehn Stunden festgesetzt. Für Dienstreisen (Pfarrreisen, Weiterbildungen,...) gilt zusätzlich eine maximale Wochenarbeitszeit in Höhe der wöchentlichen Normalarbeitszeit.

Erläuternde Interpretationshilfen

Die folgende Auflistung ist exemplarisch und soll daher lediglich als Richtschnur zur Entscheidung dienen, welche Tätigkeiten zur Arbeitszeit eines Pastoralassistenten zählen kann. Zu berücksichtigen sind in jedem Falle lokale Besonderheiten.

Im Allgemeinen können die folgenden Hilfsfragen hinzugezogen werden, um zu entscheiden, ob eine Tätigkeit als Dienstzeit zu rechnen ist oder nicht:

- Würde ich diese Tätigkeit auch ohne Dienstverhältnis mit der Diözese Eisenstadt verrichten?
- Dient die Tätigkeit dem pastoralen Auftrag der Pfarre, des Seelsorgeraums oder des Dekanats und den darin lebenden Menschen?
- Ist ein Auftrag des Dienstvorgesetzten vorhanden?

1. Liturgie und Verkündigung

- a. **Messfeiern** sind Dienstzeit, wenn es einen klaren Bezug zur pastoralen Arbeit gibt (z. B. Erstkommunion, Erntedank, Firmung/Visitation, Familiengottesdienste, so der Pastoralassistent hauptverantwortlich ist).
- b. **Lektorendienst, Kommunionhelfer:** keine Dienstzeit, da dieser Dienst innerhalb der Messfeier im Wechsel mit anderen Ehrenamtlichen gemacht wird. Die Leitung einer Wort-Gottes-Feier ist dagegen als Dienstzeit zu werten.
- c. Die **eigenverantwortliche Leitung einer liturgischen Feier**, wie beispielsweise einer Wort-Gottes-Feier oder das Erbitten des Reisesegen für Wallfahrer, sind integraler Bestandteil der Sendung der Pastoralassistenten und daher als Dienstzeit anzurechnen.
- d. **Schulgottesdienste:** Da diese Feiern „religiöse Übungen“ innerhalb des Schulalltags sind, ist es lediglich dann Dienstzeit, wenn der Pastoralassistent eine schulfremde Person an der jeweiligen Schule ist (er ist dort kein Lehrer, Erzieher o.ä.) und vom zuständigen Pfarrer/Pfarrmoderator einen klaren Auftrag hat, den Gottesdienst vorzubereiten, durchzuführen oder mitzuwirken.
- e. **Ministrantenbetreuung:** Ministrantenstunden und die Einteilung der Ministranten (Erstellung der

Ministrantenordnung als administrative Tätigkeit) sind Dienstzeit. Die Betreuung vor, während und nach dem Gottesdienst kann nur dann als Dienstzeit gelten, wenn dies im besonderen Maße gerechtfertigt ist und ein erhöhter Arbeitsaufwand vorliegt, der nicht ehrenamtlich zu bewältigen ist oder vertiefte liturgische Kenntnisse nötig sind (z.B. Vorstellgottesdienst neuer Ministranten; Zeremoniärstätigkeiten bei großen liturgischen Feiern).

- f. **Begräbnisse, Totenmahl:** Ein Begräbnis ist dann als Dienstzeit anzusehen, wenn ein Pastoralassistent die Trauerarbeit leistet oder eine Funktion (Ansprache, Lebenslauf, Organisatorisches) bei der Begräbnisfeierlichkeit bekleidet, zu welcher durch den Dienstvorgesetzten eine Beauftragung ergangen ist. Mesnerdienste, der Besuch eines Begräbnisses als Gläubiger und das Totenmahl sind nicht als Dienstzeit zu werten, insofern die angeordnete Trauerarbeit nichts Gegenteiliges erfordert.
- g. **Sakramentenpastoral:** Vorbereitung, Durchführung sowie Nachbereitung von Maßnahmen (Kurse, Programme, Gespräche etc.) der Sakramentenpastoral sind unmittelbare Aufgabe des Pastoralassistenten in Kooperation mit dem jeweiligen Pfarrseelsorger. Insbesondere die Zusammenarbeit mit und Koordination der Ehrenamtlichen fällt in dessen Aufgabenbereich.
- h. **Bibelabend, Glaubensabend:** Fachkompetente Leitung bzw. Moderation eines Bibelabends oder eines Glaubensabends ist als Dienstzeit anzusehen. Diese Weise der Glaubensvertiefung und Bildungsarbeit dient der pastoralen Sendung und ist integrale Aufgabe des Pastoralassistenten.
- i. **Kirchenführung:** Mit Blick auf die pastorale Beauftragung sind Kirchenführungen Bestandteil der Dienstzeit von Pastoralassistenten.
- j. **Mesner, Organist und Blumenschmuck** sind eigene Dienste und werden in den meisten Fällen eigens verrechnet. Für die Einschätzung, ob diese Tätigkeiten dennoch Dienstzeit sein können, sind die Fragen nach den örtlichen Gegebenheiten bzw. Besonderheiten mit Blick auf der wertschätzenden Begegnung gegenüber Ehrenamtlichen zu berücksichtigen. Werden diese Tätigkeiten als Dienstzeit durch den Dienstvorgesetzten anerkannt, so hat keine eigene Vergütung zu erfolgen.
- k. (Liturgische) Feiern welcher Art auch immer, an denen der Pastoralassistent lediglich als Gläubiger mitfeiert, ist keine Dienstzeit.

2. Veranstaltungen, Feiern und repräsentative Tätigkeiten

- a. **Veranstaltungen in Pfarren**, denen der Pastoralassistent per Dekret nicht zugeteilt ist, sind keine Dienstzeit, so keine ausdrückliche dienstliche Verpflichtung zur Teilnahme an dieser Veranstaltung besteht. Veranstaltungen in den dienstzugeteilten Pfarren sind Dienstzeit, insofern der pastorale Dienstauftrag dadurch erfüllt wird.
- b. Insbesondere **Veranstaltungen und Tätigkeiten, die im „Zeichen der Zeit“ stehen** (z.B. Deutschkurse, Stadtlauf, Fußballturnier, Weihnachtsfeier für Asylwerber; die Betreuung und Begleitung von

Asylwerbern) sind mit dem Dienstvorgesetzten abzusprechen. Mit Blick auf lokale Besonderheiten und Bedingungen sowie mit Blick auf die Förderung ehrenamtlichen Engagements sind die Dienstzeiten hinsichtlich ihrer pastoralen Notwendigkeit einzuschätzen.

- c. **Kommunale Feiern** sind als Dienstzeit zu rechnen, wenn der Dienstvorgesetzte den Dienstnehmer als offiziellen Vertreter der Pfarre, des Seelsorgeraums oder Dekanats entsendet.
- d. **Jugendlager und Ausflüge** sind Dienstzeit der Pastoralassistenten im Umfang von maximal zehn Arbeitsstunden am Tag bzw. des vollen Beschäftigungsmaßes einer Woche. Auch Vorbereitung und Nachbereitung fallen in die Dienstzeit.
- e. Die **Organisation** und Vorbereitung **pfarrlicher Veranstaltungen** ist Dienstzeit des Pastoralassistenten, ebenso wie Durchführung und Nachbereitung dieser. Der Arbeitsschwerpunkt des Pastoralassistenten sollte hierbei dennoch auf seiner pastoralen Tätigkeit liegen.

3. Administrative Tätigkeiten

- a. Neben der Administration der eigenen Arbeit kann es durchaus auch notwendig sein, dass der Pastoralassistent (im Sinne kollegialer Unterstützung) in der **Pfarrkanzlei** punktuell aushilft (z.B. Sekretariat längerfristig unbesetzt, Krankheit, Urlaub).
- b. Auch das Verfassen und Publizieren von Artikeln bzw. Beiträgen für die pfarrliche oder diözesane **Homepage, die Kirchenzeitung „martinus“** oder etwaige andere Publikationen sind als administrative Tätigkeiten und Mittel der (pfarrlichen) Öffentlichkeitsarbeit Bestandteil des Aufgabefeldes der pastoralen Mitarbeiter und damit Dienstzeit.
- c. **Gartenpflege, Kirchenputz, Schneeräumen:** Diese Aufgaben sind eigene Dienste und werden in den meisten Fällen eigens verrechnet. Für die Einschätzung, ob diese Tätigkeiten dennoch Dienstzeit sein können, sind die Fragen nach den örtlichen Gegebenheiten bzw. Besonderheiten auch mit Blick auf der wertschätzenden Begegnung gegenüber Ehrenamtlichen zu berücksichtigen. Werden diese Tätigkeiten als Dienstzeit durch den Dienstvorgesetzten anerkannt, so hat keine eigene Vergütung zu erfolgen. Darüber hinaus sind für diese körperlich anstrengenden und teils gefährlichen Tätigkeiten die entsprechenden arbeits- und sozialrechtlichen Standards zu berücksichtigen.

4. Weiterbildung, Reflexion und Besprechungen

- a. Eine **ständige Bereitschaft zur Weiterbildung** wird seitens des Dienstgebers von allen Dienstnehmern erwartet. Das Wort Gottes zeitgemäß verkünden zu können, bedarf der regelmäßigen und wissenschaftlich angeleiteten Reflexion und Aktualisierung. Diese Dienstverpflichtung aller Mitarbeiter betrifft jedoch insbesondere jene im pastoralen Dienst.
- b. Verwiesen wird diesbezüglich insbesondere auf den dritten Abschnitt der Dienstordnung der Diözese Eisenstadt (Aus- und Weiterbildung).

- c. Sämtliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die im Zusammenhang mit dem pastoralen Wirken des Pastoralassistenten stehen, sind als Dienstzeit anzurechnen, jedoch unter der Bedingung der Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten und das Personalreferat der Diözese Eisenstadt.
- d. Im Falle von **mehrtägigen Weiterbildungen** kann ein maximaler Umfang von 39 Std./Woche angerechnet werden. Insbesondere wird hierzu auch auf die jeweiligen Regelungen hinsichtlich von Dienstreisen (Richtlinie bezüglich Dienstreisen und Dienstaufgaben sowie Dienstordnung) verwiesen.
- e. Die **Treffen der Berufsgemeinschaft** der Pastoralassistenten der Diözese Eisenstadt, welche dem kollegialen Austausch dienen, sind Dienstzeit.
- f. **Supervision** im Sinne des §10 sowie Anhang 1 der Dienstordnung der Diözese Eisenstadt ist Dienstzeit im Rahmen der genannten Regelungen.
- g. **Dienstbesprechungen** auf allen Ebenen der kirchlichen Hierarchie sind Dienstzeit des Pastoralassistenten.

Diese Richtlinie wurde vom Herrn Diözesanbischof am 19. Feber 2019 mit Rechtswirksamkeit vom 01. September 2019 in Kraft gesetzt (Z: 29140).

PASTORALE PRAXIS

II. Kanonische Visitation und Firmung, jährliche Firmungen und Dekanatsfirmungen

In der Diözese Eisenstadt sind im Sinne eines Diözesantagsbeschlusses und einer Empfehlung der Dechantenkonferenz vom 7. Oktober 1993 zur Firmung alle Mädchen und Buben ab dem 13. Lebensjahr, d. h. jene, die sich in der 7. oder 8. Schulstufe befinden oder befinden sollten, eingeladen.

In Pfarren, die jährlich einen Firmtermin haben, sind alle Mädchen und Buben ab dem 14. Lebensjahr, 8. Schulstufe, zum Empfang des Firmsakramentes zugelassen.

1. Firmungen durch den Herrn Diözesanbischof an zentralen Orten für mehrere Pfarren in den beiden Visitationsdekanaten

Dekanat Eisenstadt

Eisenstadt-Dom	09. Juni, 10.30 Uhr
Steinbrunn	09. Juni, 14.00 Uhr
Müllendorf	10. Juni, 09.00 Uhr
Loretto	10. Juni, 14.00 Uhr
Eisenstadt-St. Georgen	16. Juni, 09.00 Uhr

Dekanat Rechnitz

Schachendorf	25. Mai, 10.30 Uhr
Rechnitz	01. Juni, 09.30 Uhr
Kirchfidisch	02. Juni, 10.30 Uhr
Großpetersdorf	08. Juni, 09.30 Uhr

2. Firmungen durch andere Firmspender in den beiden Visitationsdekanaten

Zillingtal	02. Juni	BV Odobašić
Hornstein	09. Juni	GV Korpitsch
Mischendorf	02. Juni	Mag. Hubert Wieder

3. Jährliche Firmungen

Jährliche Firmungen finden heuer in folgenden Pfarren zu nachstehenden Terminen (die genauen Beginnzeiten können in den Pfarren erfragt werden) durch die vom Herrn Diözesanbischof beauftragten Firmspender statt:

Neusiedl a. S.	15. Juni	BV Schauer
Deutschkreutz	28. April	Kan. Wüger
Pinkafeld	27. April	BV Schauer
Oberwart	10. Juni	BV Schauer
Güssing	09. Juni	BV Voith

4. Dekanatsfirmungen

Die Dekanatsfirmungen finden heuer in folgenden Dekanaten zu nachstehenden Terminen (die genauen Beginnzeiten können in den Pfarren erfragt werden) durch die vom Herrn Diözesanbischof beauftragten Firmspender statt:

Dekanat Frauenkirchen

Andau	08. Juni	BV Schauer
Apetlon	19. Mai	BV Voith
Frauenkirchen	08. Juni	Regens Tatzreiter
Gols	22. Juni	BV Schutzki
Halbturn	26. Mai	GV Korpitsch
Illmitz	10. Juni	BV Voith
Mönchhof	11. Mai	Abt Heim
Pamhagen	19. Mai	Bischof Küng
Podersdorf a. S.	04. Mai	Abt Heim
St. Andrä a. Z.	19. Mai	GV Korpitsch
Tadten	05. Mai	GV Korpitsch
Wallern	18. Mai	Bischof Küng

Dekanat Oberpullendorf

Draßmarkt	18. Mai	GV Korpitsch
Kaisersdorf	in Draßmarkt	
Klostermarienbergl	in Rattersdorf	
Kogl	in Pilgersdorf	
Landsee	in Neutal	
Lockenhaus	26. Mai	BV Schauer
Mannersdorf a. d. R.	in Rattersdorf	
Markt St. Martin	in Neutal	
Mitterpullendorf	in Oberpullendorf	
Neutal	25. Mai	BV Pál
Oberloisdorf	in Steinberg	
Oberpullendorf	02. Juni	GV Korpitsch
Oberrabnitz	in Draßmarkt	
Pilgersdorf	12. Mai	BV Voith
Piringsdorf	in Pilgersdorf	
Rattersdorf	10. Juni	BV Pál
Steinberg a. d. R.	30. Juni	BV Schauer
Stoob	26. Mai	BV Voith
Unterrabnitz	in Pilgersdorf	

Dekanat Mattersburg

Bad Sauerbrunn	26. Mai	P. Josef Riegler
Baumgarten	18. Mai	Kan. Krojer
Draßburg	in Baumgarten	
Forchtenstein	27. April	Kan. P. Bernhard
Hirm	in Kleinfrauenhaid	
Kleinfrauenhaid	19. Mai	BV Schauer
Krensdorf	in Pötttsching	
Marz	09. Juni	GV Korpitsch
Mattersburg	10. Juni	Alt-Abt Wiedermann
Neudörfel a. d. L.	08. Juni	GV Korpitsch
Pötttsching	01. Juni	Kan. Wüger
Rohrbach b. M.	10. Juni	Kan. Wüger
Schattendorf	25. Mai	GV Korpitsch
Sieggraben	30. Mai	Kan. P. Bernhard
Sigleß	02. Juni	BV Voith
Walbersdorf	keine Firmung	
Wiesen	18. Mai	BV Schauer

Dekanat Großwarasdorf

Frankenau	in Unterpullendorf	
Großwarasdorf	in Nikitsch	
Kleinwarasdorf	in Nikitsch	
Kroatisch Geresdorf	in Nikitsch	
Kroatisch Minihof	in Nikitsch	
Lutzmannsburg	in Nikitsch	
Nebersdorf	in Nikitsch	
Nikitsch	25. Mai	EKan. Vukits
Unterpullendorf	11. Mai	Kan. Krojer

5. Zusätzliche Firmtermine

Winden	08. Juni	Mag. Martin Leitner
Jois	in Winden	
Siget i. d. W.	12. Oktober	BV Pál

(DB = Diözesanbischof, GV = Generalvikar, BV = Bischofsvikar)

III. Weisungen zur Fastenaktion 2019

1. Thema der Fastenaktion: „Teilen“

Wie in den vergangenen Jahren führt unsere Diözese auch heuer wieder die Fastenaktion zugunsten von hilfsbedürftigen Menschen in den jungen Kirchen und in den östlichen Nachbarländern durch. Das Thema der letzten Jahre „Teilen“ wird beibehalten.

Die Gläubigen unserer Diözese sollen durch ihre Spende Maßnahmen und Projekte zur Linderung von Not, für Bildungszwecke und die pastorale Arbeit unserer Schwestern und Brüder in der Mission unterstützen.

2. Vorbereitung der Fastenaktion

Wie in den vergangenen Jahren wurde die diesjährige Hilfsaktion schon zu Beginn der Fastenzeit vorbereitet. Die Kirchenzeitung berichtet über die Sammlung des Vorjahres und stellt einen Teil der zur Förderung vorgesehenen Projekte vor. Diese Vorbereitung möge nun auch in den Pfarren, in den Pfarrblättern, bei pfarrlichen Veranstaltungen und im Religionsunterricht fortgesetzt werden. Das Anliegen

der Fastenaktion 2019 möge auch in der Predigt entsprechend behandelt werden.

Die Bildungsdirektion für Burgenland hat in ihrem Rundschreiben vom 1. März 2019, BD/PS-2-372/1-2019, an die Dienstorte der Bildungsdirektion für Burgenland und an die Direktionen der mittleren und höheren Schulen sowie der berufsbildenden Pflichtschulen die Schulsammlung bewilligt. In den Pflichtschulen sowie im Bundesrealgymnasium in Eisenstadt können anstelle der Opferbüchsen wieder Karten und Marken verwendet werden.

3. Hauptprojekte der Fastenaktion 2019

- Ganzheitliches landwirtschaftliches Entwicklungsprogramm der Don Bosco Foundation for Sustainable Development, Inc. – Philippinen
- Nachhaltige und wirtschaftliche Stärkung von indigenen Gemeinschaften durch die Catholic Charities – Indien
- Das M.M.T. Hospital in Mundakayam (Indien)

4. Durchführung der Fastenaktion

Die Durchführung der diesjährigen Fastenaktion möge im Pfarrgemeinderat und anderen Gruppen besprochen und organisiert werden.

Als begleitende Maßnahme für die Öffentlichkeitsarbeit dienen das Plakat und die Flugblätter, die bereits versandt wurden.

Die konkrete Durchführung der Sammlung betrifft folgende Aktionen:

a) Familienfasttag

Die „Aktion Familienfasttag“ erstreckt sich über die gesamte Fastenzeit. Die ersparten Beträge werden im Rahmen der Haussammlung am 7. April 2019 eingehoben.

b) Opferwürfel

Opferwürfel aus Karton können bei der Katholischen Aktion angefordert werden.

c) Haussammlung

Es wird empfohlen, die Haussammlung am 5. Fastensonntag, dem 7. April 2019, bzw. in der Woche bis zum 14. April 2019 durchzuführen. Die Bewilligung für die Haussammlung wurde vom Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Schreiben vom 6. März 2019, Zahl: A2/G.P1020-10002-3-2019, erteilt. Es möge darauf geachtet werden, dass nur vertrauenswürdige Personen als Sammler eingesetzt werden. **Die Sammelisten sind vor der Sammlung mit den Daten der behördlichen Bewilligung, dem Sichtvermerk des zuständigen Gemeindeamtes, dem Zweck der Sammlung sowie den Namen des/der Sammlers/in zu versehen und sind fortlaufend mit Nummern zu versehen. Den Sammlern/innen sind Legitimationen auszustellen, die beim Sammeln auf Verlangen vorzuweisen sind. Den Sammlern/innen dürfen aus dem Sammelergebnis keinerlei Beträge zugestanden werden.**

d) Bankeinzahlungen

Die Gläubigen mögen auch aufmerksam gemacht werden, dass sie ihr Opfer auch bei jeder Raiffeisenkasse auf das Konto der Fastenaktion IBAN AT96 3300 0000 0100 0603 bei der Raiffeisen-Landesbank Burgenland einzahlen können.

Die Fastenaktion 2019 möge auf jeden Fall in allen Pfarren bis Ostern abgeschlossen werden. Die Sammelisten, die Abrechnung und die Überweisung der Ergebnisse mögen bis zum 13. Mai 2019 eingesandt bzw. durchgeführt werden.

5. Bericht über die Fastenaktion 2018

Zur Information geben wir Ihnen bekannt, dass die Fastenaktion 2018 ein Ergebnis von € 355.794,25 erbracht hat. Für die Bemühungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, sei allen Beteiligten aufrichtig gedankt. Ebenso wird allen Spendern ein herzliches Vergelt's Gott gesagt.

PERSONALNACHRICHTEN

IV. Änderung an der Apostolischen Nuntiatur in Wien

Der Heilige Vater Papst Franziskus hat am 4. März 2019 Seine Exzellenz Pedro López Quintana, Titular-Erzbischof von Agropoli, zuletzt Apostolischer Nuntius in Litauen, Lettland und Estland, zum Apostolischen Nuntius in Österreich ernannt.

Pedro López Quintana wurde am 27. Juli 1953 in Barbastro, jetzt Diözese Barbastro-Monzón, Spanien, geboren und am 15. Juni 1980 zum Priester der Erzdiözese Santiago de Compostela geweiht. Vom 7. Februar 1998 bis 12. Dezember 2002 war er Assessor der Ersten Sektion für die allgemeinen Angelegenheiten im Päpstlichen Staatssekretariat. Am 12. Dezember 2002 wurde er zum Titular-Erzbischof von Agropoli und zum Apostolischen Nuntius ernannt, seine Konsekration erfolgte am 6. Jänner 2003. Vom 8. Februar 2003 bis zum 10. Dezember 2009 war er Apostolischer Nuntius in Indien und Nepal, anschließend bis 30. September 2013 Apostolischer Nuntius in Kanada, weiters dann bis 8. März 2014 Apostolischer Nuntius für Sonderaufgaben in der Ersten Sektion für die allgemeinen Angelegenheiten im Päpstlichen Staatssekretariat und schließlich dann Apostolischer Nuntius in Lettland, Litauen und Estland.

V. Diözesane Personalnachrichten

1. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat ernannt den hochw. Herrn

Dr. Joy Mangalathil Joseph, Priester der Erzeparchie Changanacherry, Indien, zum **Aushilfspriester** während seines vorübergehenden Studienaufenthaltes in Eisenstadt.

2. Pastorale Mitarbeiter/innen

Frau Mag. Martina Mihaljević (L) wurde in Dienstverwendung der Diözese genommen und zur **Pastoralassistentin** für die **Kroatische Sektion** und das **Bischöfliche Sekretariat bestellt**.

Frau Kathrin Haider (L) hat auf ihre **Beschäftigung** als Regionalstelleneiterin der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland für die Region Nord (Dekanate Eisenstadt, Mattersburg und Rust) **verzichtet**.

3. Katholische Aktion

Der hochw. Herr Diözesanbischof hat die Wahl von

Frau Katharina Dvornikovich (L), Eisenstadt,
Frau Mirjam Kerschbaum (L), Stoob, und
Herrn Markus Stelzer (L), Krensdorf,

zu Vorsitzenden der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland (an Stelle von Frau Katharina Fröhlich (L) und Herrn Stefan Wallner (L) **bestätigt**.

4. Adresse

Hochw. GR Josef Gruber, Pfarrer i. R., 7100 Neusiedl a. S., Rochus-Straße 3/2/11.

Hochw. Mag. Johannes Schlegl, 7000 Eisenstadt, Joseph Haydn-Platz 1.

VI. Verleihung von Auszeichnungen 2018

1. St. Martinsorden in Gold

SR Walter Gullner, Raiding (25. 2.)
Josef Paukowitsch, Tschurndorf, Pf. Kobersdorf (10. 3.)
Kan. Prälat Ferenc Benkovich, Györ (6. 5.)
Kan. Prof. Dr. János Schmatovich, Györ (6. 5.)
Josef Bischof, Ollersdorf (3. 6.)
Bernhard Dobrowsky, Eisenstadt-Oberberg (6. 7.)
Mag. Franz Steindl, Landeshauptmann-Stellvertreter a. D. (12. 6.)
RgR Alois Pichler BEd, Oberpullendorf (29. 8.)
Prof. Mag. Helmut Ebner, Neudörfel a. d. L. (10. 11.)
Waltraud Koller, Neuhaus am Klb. (10. 11.)
Gottfried Kogler, Oberrabnitz (10. 11.)
OStR Prof. Mag. Dr. Valentin Grandits, Eisenstadt-Dompf. (10. 11.)
MinRat i.R. Dr. Anton Stifter, Bad Sauerbrunn (10. 11.)
Karl Woditsch MAS, Eisenstadt (21. 12.)
SR ROL Reinhilde Woditsch MAS, Eisenstadt (21. 12.)

2. St. Martinsorden in Silber

Erich Fruhstuck, Unterfrauenhaid (24. 2.)
Raimund Schmidt, Unterfrauenhaid (24.2.)
Ingrid Drescher, Raiding (25. 2.)
Elfriede Fuchs, Tschurndorf, Pf. Kobersdorf (10. 3.)
Michael Geissler, Tschurndorf, Pf. Kobersdorf (10. 3.)
Maria Stifter, Tschurndorf, Pf. Kobersdorf (10. 3.)
OLNMS Renate Fandl, Limbach, Pf. Kukmirn (14. 4.)
Dir. Veronika Kulovics, Kukmirn (14. 4.)

Mag. Gerhard Gabel, evang. Pfarrer, Kukmirn (14. 4.)
Prof. Walter Franz, Güssing (21. 4.)
Ingeborg Frank (+), Sulz, Pf. Gerersdorf b. G. (21. 4.)
Alois Hafner, Steingraben, Pf. Gerersdorf b. G. (21. 4.)
Gertrude Rielich, Rehgraben, Pf. Gerersdorf b.G. (21. 4.)
Melitta Gulyas, Güssing (22. 4.)
Elisabeth Hofbauer, Neustift b. G., Stadtpf. Güssing (22. 4.)
Karl Geider, Hagensdorf (1. 5.)
Mag. Roswitha Stranzl-Babos, Hagensdorf (1. 5.)
Gerhard Schrantz, Bürgermeister a.D., Hagensdorf (1. 5.)
Josef Stukitz, Hagensdorf (1. 5.)
Alfred Geider, Luising, Pf. Hagensdorf (1. 5.)
Elisabeth Schnakl, Luising, Pf. Hagensdorf (1. 5.)
Mag. Josef Hofer, Eberau (26. 5.)
Anna Kurz, Eberau (26. 5.)
Brigadier a. D. Josef Mayer, Eberau (26. 5.)
Doz. Dr. Marán Červený, Pfarrer, Bratislava-Cunovo (28. 5.)
Dr. Ive (Ivan) Maász, Bratislava-Cunovo (28. 5.)
Monika Kedl, Heiligenbrunn (2. 6.)
Theresia Krammer, Deutsch Bieleng, Pf. Heiligenbrunn (2. 6.)
Oskar Fencz, Bgm. a. D., Ollersdorf (3. 6.)
Anita Schittl, Stegersbach (3. 6.)
Stefan Thurner, Unterrabnitz (6. 7.)
Mag. Johann Reibach, Neudorf b. P. (8. 7.)
Theresia Lasz, Deutsch Jahrndorf (23. 9.)
Ing. Josef Schneider, Deutsch Jahrndorf (23. 9.)
Ing. Wolfgang Szigeti, Deutsch Jahrndorf (23. 9.)
Stefan Eisner, Klingebach (10. 11.)
Mag. Ingrid Marchhart, Neudörfel a. d. L. (10. 11.)
Karl Schuster, Schützen am Geb. (10. 11.)
Silvia Werban, Stoob (10. 11.)
OStR Prof. Mag. Margaretha Hermann BEd, Pötttsching (10. 11.)
OStR Prof. Mag. Walter Hermann, Pötttsching (10. 11.)
Prof. Mag. Siegmund Kleinl, Schützen a. G. (10. 11.)
Dipl. Päd. Ursula Ulreich-Kisslinger, Aschau, Pf. Mariasdorf (10. 11.)
SR ROL Reinhilde Woditsch MAS, BEd, Eisenstadt-Dompf. (10. 11.)
Reinhard Kleinl, Schützen am Geb. (21. 12.)
Bmstr. Josef Thenner, Oggau a. N. (26. 12.)

3. Verdienstmedaille in Gold

Ingrid Iby, Raiding (25. 2.)
Maria Freiberger, Raiding (25. 2.)
Robert Iby, Raiding (25. 2.)
Theresia Iby, Raiding (25. 2.)
Julia Lehrner, Raiding (25. 2.)
Christian Schreiner, Limbach, Pf. Kukmirn (14. 4.)
Ingrid Weber, Neusiedl b. G., Pf. Kukmirn (14. 4.)
Willibald Forjan, Steingraben, Pf. Gerersdorf b.G. (21. 4.)
Walter Hafner, Gerersdorf b. G. (21. 4.)
Hermann Lampert, Rankweil bzw. Gerersdorf b. G. (21. 4.)
Anna Laki, Gerersdorf b. G. (21. 4.)
Hermine Muik, Sulz, Pf. Gerersdorf b. G. (21. 4.)
Gabriele Zloklikovits, Sulz, Pf. Gerersdorf b.G. (21. 4.)
Paula und Hermann Krammer, Rehgraben, Pf. Gerersdorf b. G. (21. 4.)

Anna Schrettner, Rehgraben, Pf. Gerersdorf b.G. (21. 4.)
 Rosa Tanczos, Rehgraben, Pf. Gerersdorf b. G. (21. 4.)
 Hermann Jandrasits, St. Nikolaus, Stadtpf. Güssing (22. 4.)
 Cäcilia Kalch, Neustift b. G., Stadtpf. Güssing (22. 4.)
 Johann Csandl, Hagensdorf (1. 5.)
 Josef Mittl, Hagensdorf (1. 5.)
 Alois Schuster, Hagensdorf (1. 5.)
 Gerda Stukitz, Hagensdorf (1. 5.)
 Johann Trettl, Hagensdorf (1. 5.)
 Maria Geider, Luising, Pf. Hagensdorf (1. 5.)
 Alois Pail, Luising, Pf. Hagensdorf (1. 5.)
 Veronika Schnakl, Luising, Pf. Hagensdorf (1. 5.)
 Theresia Kapuy, Steinfurt, Pf. Strem (19. 5.)
 Maria Haselbacher, Ollersdorf (3. 6.)
 Rosa Pieber, Ollersdorf (3. 6.)
 Karin Strobl, Ollersdorf (3. 6.)
 Bmstr. Eduard Pelzmann, Bocksdorf (3. 6.)
 Mag. Klaudia Brunner, Stegersbach (3. 6.)
 Margarete Erhard, Stegersbach (3. 6.)
 Otto Erhard, Stegersbach (3. 6.)
 Elisabeth Fassl, Stegersbach (3. 6.)
 Josef Fassl, Stegersbach (3. 6.)
 Helga Hörtl, Stegersbach (3. 6.)
 Edwin Mandler, Stegersbach (3. 6.)
 Frieda Sagmeister, Stegersbach (3. 6.)
 Ewald Schabhüttl, Stegersbach (3. 6.)
 Maria Stadt, Stegersbach (3. 6.)
 P. MMag. Božidar Blažević OFM (6. 10.)
 Ivo Šeparović, Großwarasdorf (6. 10.)
 Krystyna Polstermüller, Müllendorf (30. 10.)
 Maria Tongisch, Andau (10. 11.)
 Hans Unger, Andau (10. 11.)
 Klara Unger, Andau (10. 11.)
 Hedwig Wahrmann, Andau (10. 11.)
 HR Prof. Mag. Gerald Tarnai, Direktor i. R, Großhöflein (10. 11.)
 Anita Prückler, Purbach a. N. (10. 11.)
 Maria Rüssel, Purbach a. N. (10. 11.)
 Mag. Liane Lipovits, Dörfl, Pf. Steinberg a.d.R. (22. 11.)
 GrInsp Willibald Goldenits, Tadten (11. 12.)
 GrInsp Eduard Zumann, Rotenturm a. d. P. (11. 12.)

4. Verdienstmedaille in Silber

Hildegard Kappl, Unterfrauenhaid (24. 2.)
 Anna Maria Tumaras-Eberhardt BEd, Unterfrauenhaid (24. 2.)
 Erich Friebe, Lackendorf, Pf. Unterfrauenhaid (24. 2.)
 Gottfried Hüller, Lackendorf, Pf. Unterfrauenhaid (24. 2.)
 Helga Kirsch, Lackendorf, Pf. Unterfrauenhaid (24. 2.)
 Gerta Mittermayer, Lackendorf, Pf. Unterfrauenhaid (24. 2.)
 Johannes Sorko, Lackendorf, Pf. Unterfrauenhaid (24. 2.)
 Mag. Stefan Kommenda, Ritzing (24. 2.)
 Eva Zach, Ritzing (24. 2.)
 Doris Trimmel, Ritzing (24. 2.)

Josef Fuchs, Tschurndorf, Pf. Kobersdorf (10. 3.)
 Angela Langecker, Tschurndorf, Pf. Kobersdorf (10. 3.)
 Veronika Oberger, Tschurndorf, Pf. Kobersdorf (10. 3.)
 Rudolf Schöll, Tschurndorf, Pf. Kobersdorf (10. 3.)
 Monika Kovacs, Eisenhüttl, Pf. Kukmirn (14. 4.)
 Margarete Lederer, Neusiedl b. G., Pf. Kukmirn (14. 4.)
 Maria Marth, Hagensdorf (1. 5.)
 Anna Schrantz, Hagensdorf (1.5.)
 Theresia Geider, Luising, Pf. Hagensdorf (1. 5.)
 Johanna Schwarzhofer, Luising, Pf. Hagensdorf (1. 5.)
 Martha Seier, Luising, Pf. Hagensdorf (1. 5.)
 Theresia Windisch, Luising, Pf. Hagensdorf (1. 5.)
 Stefanie Goger, Steinfurt, Pf. Strem (19. 5.)
 Aurelia Szvetics, Steinfurt, Pf. Strem (19. 5.)
 Dr. Siegfried Haas, Eberau (26. 5.)
 Hermine Mayer, Eberau (26. 5.)
 Andrea Bock, Winten, Pf. Eberau (26. 5.)
 Christine Mittl, Winten, Pf. Eberau (26. 5.)
 Martina Strobl, Winten, Pf. Eberau (26. 5.)
 Helga Resel, Heiligenbrunn (2. 6.)
 Maria Trinkl, Heiligenbrunn (2. 6.)
 Rosa Probszt, Stoob (23. 9.)
 Monika Bubich, Oslip, Siegendorf (14. 10.)
 Susanna Klemenschitz, Siegendorf (14. 10.)
 Elfriede Petschenig, Siegendorf (14. 10.)
 Anna Thell, Andau (10. 11.)
 Anna Peck, Andau (10. 11.)
 Helene Gangl, Purbach a. N. (10. 11.)
 Werner Rüssel, Purbach a. N. (10. 11.)

MITTEILUNGEN

VII. Zur Kenntnisnahme

Hinweise für die österliche Bußzeit

Im Folgenden wird auf Verlautbarungen, die Richtlinien zur Bußpastoral enthalten, verwiesen:

„Christliche Buß- und Lebensordnung“ (Amtliche Mitteilungen, Nr. 211/II vom 15. Feber 1978); „Richtlinien zur Bußpastoral“ (Amtliche Mitteilungen, Nr. 226/II vom 15. März 1979); „Weisungen für die Spendung des Bußsakramentes“ (Amtliche Mitteilungen, Nr. 289/I vom 15. März 1985).

Weitere Hinweise gibt auch der liturgische Diözesankalender Direktorium 2019, S. 78 ff, Aschermittwoch, in der Einführung zur Fastenzeit.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t , 25. März 2019

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Martin Korpitsch
Generalvikar